

Weiterbildungsvereinbarung mit Rückzahlungsverpflichtung

Eine Weiterbildungsvereinbarung mit Rückzahlungsverpflichtung ist bei einer Kostenübernahme ab CHF 7'000.– durch den Kanton BL zwingend abzuschliessen. Für die Schulleitungsausbildung gelten separate Weiterbildungsvereinbarungen.

Schule		
Stufe		
Funktion	LP	SL
Antragsteller/-in (Mitarbeiter/-in)		
Anstellungsverhältnis	unbefristet	befristet
private Adresse		
Telefon		E-Mail
Vorgesetzte Stelle (Schulleitung/Schulratspräsidium/Co-Leitung Sekundarschulen AVS)		

Weiterbildung (Bezeichnung der WB)		
Anbieter		
Lehrgangsgebühren	CHF	
Dauer	von	bis

Zunächst ist die Kostenübernahme durch den Kanton Basel-Landschaft mit dem Amt für Volksschulen (AVS) zu klären.

Als Grundlage für die Übernahme von Weiterbildungskosten durch den Kanton Basel-Landschaft vereinbaren die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter und die vorgesetzte Stelle (bei Lehrpersonen die Schulleitung, bei Schulleitungen der Schulrat), dass Folgendes gilt:

1. Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich an den Kurskosten der Weiterbildung im vereinbarten Rahmen (siehe oben: Kostenübernahme Kanton BL). Alle weiteren Kosten sind Sache der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters. Die für die Weiterbildung notwendige Zeit stellt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Verfügung. Einrichtungen in anderer als kantonaler Trägerschaft können mit ihrer Trägerschaft weitergehende Vereinbarungen treffen.

2. Nach Abschluss der Weiterbildung ist der erreichte Berufsausweis (Kopie des Zertifikats) der vorgesetzten Stelle zuhanden der Personalakte sowie dem AVS einzureichen.
3. Gestützt auf § 44a der Personalverordnung vom 19. Dezember 2000 verpflichtet sich die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter nach Abschluss (Datum letzte Prüfung) dieser Weiterbildung für eine bestimmte Zeit im Dienst des Kantons Basel-Landschaft zu bleiben. Die Dauer der Verpflichtung ergibt sich durch die Höhe der Weiterbildungskosten:

Von CHF 7'000.–	bis CHF 9'999.–:	ein Jahr
Von CHF 10'000.–	bis CHF 14'999.–:	zwei Jahre
Ab CHF 15'000.–:		drei Jahre

4. Für den Fall einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter sowie die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Anstellungsbehörde gemäss § 19 Absatz 3 Buchstaben c, d und e oder § 20 des Personalgesetzes, verpflichtet sich die Mitarbeiterin resp. der Mitarbeiter zur Rückzahlung aller durch den Kanton übernommenen Kosten an die Weiterbildung abzüglich eines pro-rata Anteiles gemäss § 44b der Personalverordnung, wenn es sich nicht um einen kantonsinternen Wechsel handelt.
 5. Abbrüche oder Unterbrüche der Weiterbildung sind der vorgesetzten Stelle zu melden.
 6. Die vorgesetzte Stelle verpflichtet sich Ab-/Unterbrüche oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sofern die Kündigung innerhalb der Dauer der Verpflichtung (vgl. Punkt 3) erfolgt, dem AVS zu melden. Die Mitteilung hat schriftlich innert 3 Monaten zu erfolgen.
 7. Diese Vereinbarung tritt nach Unterschrift der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, der vorgesetzten Stelle und einer Kostengutsprache durch das AVS in Kraft und ist in der Personalakte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abzulegen.
-

Ort, Datum

Die Vertragspartner:

Antragsteller/-in (Mitarbeiter/-in)

Vorgesetzte Stelle

Die ausgefüllte Weiterbildungsvereinbarung ist dem AVS vor Beginn der Weiterbildung zu senden:
wb-sbl@bl.ch oder Amt für Volksschulen, Munzachstrasse 25c, Postfach 616, 4410 Liestal